

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26

Ausgegeben Danzig, den 24. Juni

1925

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, dem Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige Fehler, die auf Unrichtigkeiten oder Unvollständigheiten der Druckvorlagen zurückzuführen sind, ab. Die Behörden werden auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangene Verfügung vom 16. 12. 1923 — P Z II 789/23 — hingewiesen.

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 10. 6. 1925.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

1. An Stelle des § 4, I ist zu setzen:

Der Hauptanschluß besteht aus der technischen Einrichtung bei der Vermittlungsstelle, der Anschlußleitung und der dazugehörigen Sprechstelleneinrichtung beim Teilnehmer. Die Teilnehmer-Sprechstellen, bei denen die zur Vermittlungsstelle führenden Anschlußleitungen endigen, sind Hauptstellen.

Sind mehrere Hauptanschlußleitungen beim Teilnehmer so geschaltet, daß sie wahlweise benutzt werden können, so wird für jeden Arbeitsplatz der Hauptstelle nur ein Sprechapparat ohne besondere Gebühr geliefert. Bei Hauptanschlüssen mit Reihenschaltung gilt nur ein Reihenapparat als Hauptstelle.

2. Der § 5 hat unter III A Ziffer 3 künftig zu lauten:

3. für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt sind, bei Hand- oder Selbstanschlußbetrieb der Nebenstellenanlage 2,50 Gulden.

Bei besonders kostspieligen Nebenstellenanlagen, z. B. Anlagen mit Vielsachklinsfeld, mit Glühlampenschränken, mit außergewöhnlich starkem Gleichzeitigkeitsverkehr, können nach näherer Festsetzung der Telegraphenverwaltung ein einmaliger Kostenzuschuß und eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben werden.

3. Der § 9 „Die Einrichtungsgebühr“ ist zu streichen; dafür ist zu setzen:

§ 9. Die Einrichtungsgebühr.

I. Die Einrichtungsgebühr (§ 4, I a) beträgt:

- | | |
|---|------------|
| 1. bei Hauptanschlüssen für jeden Anschluß | 100 Gulden |
| 2. bei posteigenen Nebenstellenanlagen | |
| a) für jede Sprechstelle, abgesehen von der Hauptstelle | 50 Gulden |
| für jede Sprechstelle außerhalb des Gebäudes der Hauptstelle | |
| außerdem ein Zuschlag | 50 Gulden |

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 2. 7. 1925).

b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt werden, bei Handbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan	30	Gulden
" " 21. " 30. "	25	"
" jedes weitere Anschlußorgan	20	"
bei Selbstanschlußbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan	75	Gulden
" " 21. " 30. "	60	"
" jedes weitere Anschlußorgan	50	"
Für die Ermittlung der Preisstufe für Anschlußorgane ist die Summe aller Anschlußorgane (Hand- und Selbstanschlußbetrieb-Organen zusammengezählt) maßgebend.		
3. bei posteigenen Sprechstellen mit Mehrfachanschlußapparat neben der Gebühr unter 1 oder 2 a für jeden Mehrfachanschlußapparat		
a) für 2 Leitungen	30	Gulden
b) " 3 "	60	"
4. bei posteigenen Reihenanlagen neben der Gebühr unter 1 oder 2 a für jeden Reihenapparat, der eingerichtet ist		
a) für 1 Amtsleitung	50	Gulden
b) " 2 Amtsleitungen	60	"
c) " 3 "	80	"
d) " 4 bis 6 Amtsleitungen	130	"
5. bei posteigenen Querverbindungen für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan einer posteigenen Nebenstellenanlage bei Handbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan	30	Gulden
" " 21. " 30. "	25	"
" jedes weitere Anschlußorgan	20	"
bei Selbstanschlußbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan	75	Gulden
" " 21. " 30. "	60	"
" jedes weitere Anschlußorgan	50	"
Für die Ermittlung der Preisstufe für die Anschlußorgane ist die Summe aller durch Nebenanschlußleitungen und Querverbindungen derselben Nebenstellenanlage belegten Anschlußorgane maßgebend.		
6. bei posteigenen Anschlußdosen für jede Anschlußdose	15	Gulden
7. bei posteigenen Zusateinrichtungen		
a) für einen Wechselschalter (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 1)	4	"
b) für einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 2)	15	"
c) für einen Kopfhörer (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 3)	15	"
d) für einen zweiten Sprechapparat (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 4)	50	"
e) für ein Brustmikrophon mit Kopfhörer (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 5)	35	"
f) für eine zweite Hörvorrichtung am Kopfhörer (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 6)	15	"
g) für einen Handapparat (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 7)	25	"
h) für einen kleinen Wecker (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 8)	10	"
i) für einen großen Wecker (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 9)	35	"
k) für eine Fallscheibe (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 10)	15	"
l) für einen besonderen Kurbelinduktor (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 11)	35	"
m) für eine Aufstromeinrichtung (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 12)	50	"
n) für einen Licker oder eine Mithörverhinderungsvorrichtung (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 13)	25	"

- o) für einen Summer (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 13) 15 Gulden
 p) für eine Mithörvorrichtung (§ 8, VA Abs. 1 Ziffer 14) 15 "
 q) für jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur, soweit die Länge
 2 Meter übersteigt, für je 5 Adern oder einen Teil davon (§ 8,
 VA Abs. 1 Ziffer 15) 0,60 "

II. Der Teilnehmer erwirbt durch die Zahlung kein Eigentumsrecht an den Einrichtungen.

4. Im § 12, Abs. 1 und im § 27, Abs. 1 ist statt „3 Gulden“ zu setzen: 2 Gulden.

5. Im § 12 IV, Abs. 2 ist statt „100 vS“ zu setzen: 50 vS.

6. Der § 13 „Die Verlegungen, die Umwandlungen, die Auswechslungen und andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer sowie die Übertragungen“ ist zu streichen; dafür ist zu setzen:
 § 13. Die Verlegungen, die Umwandlungen, die Auswechslungen und andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer sowie die Übertragungen.

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen Gebäude oder Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden. Ausnahme-Hauptstellen dürfen auch in den Bereich des Ortsnetzes verlegt werden, an das sie angeschlossen sind; Ausnahme-Nebenstellen dürfen auch in den Bereich des Ortsnetzes verlegt werden, in dem die Hauptstelle liegt. Die Anträge auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Die Bestimmungen im § 12, II gelten sinngemäß auch für Verlegungen.

II. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses, eines Nebenschlusses oder einer Querverbindung eine andere Fernsprecheinrichtung der vorbezeichneten Arten oder an die Stelle eines Nebenschlusses ein Nebenschluß anderer Betriebsart tritt. Als Umwandlung wird es auch angesehen, wenn ein Nebenschluß einem anderen Hauptanschluß zugeteilt wird, ferner wenn an die Stelle eines zweiten Sprechapparats ein Nebenschluß tritt oder umgekehrt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen verschiedener Teilnehmer oder Antragsteller. In diesem Falle muß der Antrag von den Beteiligten gemeinsam gestellt werden.

III. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird. Als Auswechslung ist auch anzusehen, wenn an die Stelle eines mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparats eine Anschlußdosenanlage tritt oder umgekehrt.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung (§ 12, V).

IV. Für Verlegungen (I) und Umwandlungen (II) sowie für gleichzeitig ausgeführte Erweiterungen werden die Einrichtungsgebühren nach § 9 in Rechnung gestellt. Bei Verlegungen innerhalb desselben Raumes wird eine feste Gebühr von 15 G und bei Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes eine solche von 35 G für jeden Hauptanschluß oder für jeden Nebenschluß erhoben.

Für die Auswechslung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt oder einer Vermittlungseinrichtung (Klappenschrank usw.) bei Nebenstellenanlagen wird ein einmaliger Pauschbetrag von 10 Gulden, für alle übrigen Auswechslungen ein solcher von 5 Gulden erhoben. Er wird nicht erhoben, wenn bei einer Erweiterung, Verlegung oder Umwandlung von Fernsprecheinrichtungen Apparate, die bei den Arbeiten ohnedies abgenommen werden müssen, ausgewechselt werden, und wenn der Antrag so rechtzeitig gestellt worden ist, daß besondere Kosten für die Auswechslung nicht erwachsen.

Anderere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden nach Einheitsätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Die Höhe der Sätze bestimmt

die Telegraphenverwaltung. Neben den Arbeitskosten und etwaigen Reisekosten werden die Selbstkosten für Baustoffe und Apparateile, die der Telegraphenverwaltung beim Teilnehmer erwachsen, in Rechnung gestellt.

Für gleichzeitig ausgeführte Aufhebungen, das ist die Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen, werden Kosten nicht angerechnet.

Sind an einer Umwandlung verschiedene Hauptanschlußinhaber beteiligt, so werden die Einrichtungsgebühren dem Hauptanschlußinhaber angerechnet, der die durch die Umwandlung des Anschlusses geschaffene neue Einrichtung innehat.

Bei der Verlegung von Ausnahme-Hauptstellen und Ausnahme-Nebenstellen wird neben den Beträgen nach Abs. 1 für jede vollen oder angefangenen, nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung der außerhalb der Gebäude neu zu verwendenden Leitungstrecke ein einmaliger Kostenzuschuß nach dem Satze erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Das gleiche gilt für Ausnahme-Querverbindungen, die infolge Verlegung von Nebenstellenanlagen, an die sie herangeführt sind, geändert werden müssen.

Die Bestimmungen im § 10 finden sinngemäß Anwendung.

V. Eine Übertragung liegt vor, wenn ein Dritter als Wohnungs- oder Geschäftsnachfolger an Stelle des bisherigen Anschlußinhabers in das Teilnehmerverhältnis eintritt oder neben dem bisherigen Anschlußinhaber als weiterer Teilnehmer hinzutritt. Eine Übertragung liegt ferner vor, wenn mehrere Personen Anschlußinhaber sind und eine oder ein Teil von ihnen aus dem Teilnehmerverhältnis ausscheidet.

Die Übertragung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Telegraphenverwaltung zulässig und muß unter Benutzung des von ihr dafür vorgeschriebenen Bordrucks beantragt werden. Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als weiterer Teilnehmer hinzutritt, oder wenn aus dem Kreise mehrerer in einem Teilnehmerverhältnis vereinigten Personen eine oder mehrere von ihnen ausscheiden. In den Fällen, in denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist, muß der Telegraphenverwaltung binnen einem Monat Anzeige gemacht werden. Verstößt der Teilnehmer gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, so kann die Telegraphenverwaltung nach § 28, II verfahren.

Für jede genehmigungspflichtige Übertragung wird eine Gebühr von 10 Gulden erhoben. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn bei Nebenanschlüssen ein Wechsel in der Person des Benutzers eintritt. Für die Gebühren, die zur Zeit der Übertragung fällig geworden sind, haften der Übertragende und der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung, Umwandlung oder Auswechslung oder auf Vornahme anderer Arbeiten an seinen Fernsprecheinrichtungen, Umwandlung oder Auswechslung oder Verlegungen, Umwandlungen, Auswechslungen oder anderen Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Reihenfolge der Anmeldungen erledigt. Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch derartige Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird — auch bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) — ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert zu den nach IV, Abs. 1, 2 und 3 anzurechnenden Beträgen erhoben.

VII. Wird ein Antrag auf Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen vor der Ausführung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 2 Gulden für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

7. § 14, III Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (II Abs. 2).

8. § 14, IV erhält folgende Fassung:

IV. Das Fernsprechbuch wird in der Regel alljährlich neu aufgelegt. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3)

wird das Buch unentgeltlich geliefert. Es bleibt bis zur nächsten Auflage Eigentum der Telegraphenverwaltung. Weitere Bücher sind bei den in den Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs angegebenen Dienststellen, die auch den kostenpflichtigen Bezug der amtlichen Fernsprechbücher der Fernsprechanstalt außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig vermitteln, käuflich.

9. Im § 17, IV sind im vorletzten Abs. Zeilen 4/5 die Worte:
 " , an den Werktagen jedoch mit Ausnahme der Zeiten von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags" zu streichen. Ferner ist in demselben Abs. Zeilen 4/7 v. u. von „Die an den . . .“ bis „zugelassen sind“, zu streichen.

10. § 23, II erhält künftig folgende Fassung:

II. Für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme werden die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren und Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben.

11. Im § 24, I 3 hat Punkt c zu lauten:

c) für die mittels Nebentelegraphen aufgegebenen Telegramme werden die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben. Angekommene Telegramme werden mittels des Nebentelegraphen zugestellt; die Ausfertigungen dieser Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Beides geschieht unentgeltlich. Wird Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so hat der Empfänger dies in jedem einzelnen Falle bei Entgegennahme des Telegramms am Nebentelegraph zum Ausdruck zu bringen. Solchen Wünschen wird nach Möglichkeit entsprochen. Für diese Sonderleistung wird im Ortszustellbezirk eine Einzelgebühr nach der Telegraphenordnung § 3, IX, im Landzustellbezirk der Eilbotenlohn erhoben.

12. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1925 in Kraft.

Danzig, den 10. Juni 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzbuch für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
 Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
 Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
 Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzbuches und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.